

UVEK  
Herr Bundesrat Leuenberger  
3003 Bern

Bern, 31. März 2006

## **Änderung der Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung, FrSV): Anhörung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Leuenberger  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, zum Entwurf der revidierten Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung, FrSV) Stellung zu nehmen. Wir fassen unsere Stellungnahme wie folgt zusammen:

*Die Akademie der Naturwissenschaften Schweiz (SCNAT) begrüsst die Revision der Freisetzungsverordnung. Die Verordnung wird den gesetzlichen Grundlagen angepasst und damit die Rechtssicherheit erhöht. Weiterhin besteht aber bei verschiedenen Begriffen und Bestimmungen ein Konkretisierungsbedarf, was wir bedauern.*

*Das immer drängender werdende Problem der Gefährdung der biologischen Vielfalt durch invasive, gebietsfremde Arten wird zweckmässig angegangen.*

*Die Akademie bemängelt, dass die Verordnung einseitig auf die Vermeidung potentieller Risiken ausgerichtet ist. Die gesetzliche Grundlage der Verordnung, das Gentechnikgesetz, bezweckt neben dem Schutz vor Missbräuchen der Gentechnologie gleichwertig die Nutzung der Chancen der Gentechnologie zum Wohl des Menschen, der Tiere und der Umwelt. Die Freisetzungsverordnung muss deshalb ebenfalls beide Ziele unterstützen. Insbesondere ist dabei der Rolle des Erkenntnisgewinns durch die Wissenschaft als Grundlage für die Zielerreichung Rechnung zu tragen. Konkret sollten Freisetzungsversuche zu Forschungszwecken, die diesen Zielen dienen, erleichterten Bewilligungsverfahren unterliegen.*

*Der Umgang mit Stoffwechselprodukten und Abfällen gentechnisch veränderter Organismen in isolierter Form sollte ausserhalb der Freisetzungsverordnung geregelt werden. Wir beantragen eine Änderung der entsprechenden Formulierungen.*

## Allgemeine Kommentare

Die Akademie der Naturwissenschaften Schweiz (SCNAT) hat das Forum Biodiversität und das Forum Genforschung damit beauftragt, eine Stellungnahme in ihrem Namen zu verfassen. Die beiden Foren vereinigen anerkannte Expertinnen und Experten aus der Schweizer Forschung in diesen Fachgebieten.

Wir begrüssen die Erhöhung der Rechtssicherheit durch den Erlass einer revidierten Freisetzungsverordnung (FrSV). Allerdings müssen wir feststellen, dass die Gelegenheit verpasst wurde, verschiedene konkretisierungsbedürftige Begriffe und Bestimmungen näher zu definieren.

Die FrSV stützt sich auf das Bundesgesetz über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (Gentechnikgesetz, GTG). Gemäss Art. 1 GTG bezweckt dieses Gesetz einerseits den Schutz von Mensch, Tieren und Umwelt vor Missbräuchen der Gentechnologie, andererseits soll es aber auch dem Wohl des Menschen, der Tiere und der Umwelt bei der Anwendung der Gentechnologie dienen. Das zweite Ziel fehlt im Zweckartikel des Entwurfs der Freisetzungsverordnung vollständig. Wir empfinden dies als stossend.

Antrag:

Art. 1 Abs. 1 Bst. b GTG ist als neuer Abschnitt in Art. 1 FrSV einzufügen.

Die Wissenschaft kann für beide Zweckbestimmungen des GTG wichtige Beiträge leisten. Dies wird unter anderem durch Art. 1 Abs. 2 Bst. g und Art. 6 Abs. 2 Bst. c GTG anerkannt. Zudem bestehen bessere Möglichkeiten zur Kontrolle von Risiken im Rahmen von wissenschaftlichen Versuchen. Wir beantragen, dass diesen Umständen durch die Ermöglichung eines vereinfachten Bewilligungsverfahrens für Freisetzungsversuche Rechnung getragen wird.

Antrag:

Neu ist folgender Artikel einzufügen: Art. 16 Abs. 2 Bst. c „eine Interessenabwägung belegt, dass die Versuche für die wissenschaftliche Forschung von signifikanter Bedeutung sind“.

Positiv bewerten wir die Regelung des Umgangs mit invasiven, gebietsfremden Organismen. Damit existiert erstmals ein Instrument, um der Bedrohung der biologischen Vielfalt durch diese Arten zu begegnen. Aus wissenschaftlicher Sicht sind die dafür vorgesehenen Bestimmungen sinnvoll. Die vorgeschlagenen Anpassungen der Jagd- und der Fischereiverordnung erachten wir ebenfalls als sinnvoll und notwendig, um den Zielsetzungen der Freisetzungsverordnung gerecht zu werden.

## Einzelne Bestimmungen

Wir äussern uns ausschliesslich zu denjenigen Bestimmungen der Verordnung, von denen die Forschung direkt betroffen ist oder die sich mit der Biodiversität befassen.

### **Art. 2**

*Abs. 1:* Der Umgang mit vom *produzierenden Organismus isolierten* Stoffwechselprodukten und Abfällen kann nicht Gegenstand der FrSV sein. Diesem Zweck dienen andere gesetzliche Grundlagen, wie etwa die Stoffverordnung.

Antrag:

Art. 2 Abs. 1 ist folgendermassen zu ändern: „Diese Verordnung regelt den Umgang mit Organismen *gemäss Art. 3 Bst. a* in der Umwelt, (...)“. Diese Präzisierung sollte in der FrSV generell eingeführt werden. Davon betroffen sind folgende Artikel:

Art. 4 Abs. 1 / Art. 5 Abs. 1 / Art. 6 / Art. 7.

*Abs. 5 Bst. a:* Der Umgang mit diesen Organismen ist in der Verordnung über klinische Versuche mit Heilmitteln (VKlin) geregelt. *Wir empfehlen*, hier auf diese Verordnung zu verweisen.

### **Art. 3**

*Bst. b:* Der Begriff „biologisch aktives genetisches“ Material ist offen für Interpretationen. *Wir empfehlen* diesen Begriff präzisierend zu definieren.

*Bst. g:* In diesem Punkt ist eine bessere Abgrenzung zur Einschliessungsverordnung nötig.

Antrag:

Art. 3 Bst. g ist folgendermassen zu ergänzen: „jede beabsichtigte Tätigkeit mit Organismen, *die ausserhalb eines geschlossenen Systems stattfindet und bei der (...)*“

*Bst. h:* So weit möglich sollten Definitionen in der Verordnung ohne erläuternden Bericht verständlich sein.

Antrag:

Art. 3 Bst. h der Beginn der Definition sollte lauten: „*das gezielte Ausbringen von Organismen in die Umwelt, (...)*“

### **Art. 5**

*Abs. 1:* In der vorgeschlagenen Formulierung verlangt der Artikel einen Nachweis, der vor dem Versuch nicht zu erbringen ist.

Antrag:

Art. 5 Abs. 1: „bestehen“ am Schluss des Absatzes ist mit „*zu erwarten sind*“ zu ersetzen.

### **Art. 7**

*Bst. d:* Art. 8 GTG ist in Bezug auf die Interpretation der Würde der Kreatur viel präziser, als Art. 7 Bst. d des vorliegenden Entwurfes. Mit der gewählten Formulierung schafft die Verordnung, die eigentlich präzisierend sein sollte, zusätzliche Unsicherheiten bei der Auslegung des Begriffs. Dies muss unbedingt vermieden werden.

Antrag:

Art. 7 Bst. d ist ersatzlos zu streichen.

## **Art. 8**

*Abs. 1:* Für die Beurteilung der Auswirkungen des Umgangs mit gentechnischen Organismen in der Umwelt ist der aktuelle Kenntnisstand heranzuziehen.

### Antrag:

Art. 8 Abs. 1 ist wie folgt zu formulieren: „Der Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen in der Umwelt muss so erfolgen, dass insbesondere *nach dem Stand der Wissenschaft und unter Beachtung des Vorsorgeprinzips nicht zu erwarten ist, dass: (...)*“. Die nachfolgenden Bedingungen sind entsprechend positiv umzuformulieren („a. die Gesundheit von Menschen und Tieren gefährdet wird (...) etc.).“

*Abs.1 Bst. b:* Diese Bestimmung ist äusserst restriktiv und würde in einer strengen Auslegung Freisetzungsversuche mit Pflanzen, die in der Schweiz natürliche Verwandte haben, praktisch ausschliessen. Dies verhindert unter Anderem auch ökologische Studien. Die restlichen Bestimmungen von Art. 8 sowie Art. 7 Bst. b gewährleisten eine Vermeidung von möglichen Risiken in ausreichendem Masse.

### Antrag:

Art. 8 Abs. 1 Bst. b ist ersatzlos zu streichen.

*Abs. 3 und Abs. 4:* Gefährdungen der hier gesondert erwähnten Lebensräume sind durch die Bestimmungen in Art. 8 Abs. 1 ohnehin ausgeschlossen. Die gesonderte Behandlung erscheint dadurch überflüssig.

### Antrag:

Art. 8 Abs. 3 und Art. 8 Abs. 4 sind ersatzlos zu streichen.

## **Art. 9**

In Abs. 1 Bst. b wird beim direkten Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen in der Umwelt eine Absprache mit und Rücksichtnahme auf Personen, die „möglicherweise“ betroffen sind, verlangt. Dieser Begriff ist unüblich, nicht fassbar und führt zu einer nicht akzeptablen Rechtsunsicherheit. Der Kreis der Personen, die zu berücksichtigen sind, muss sich auf die tatsächlich Betroffenen beschränken. Dies ist üblich und bedarf keiner speziellen Erwähnung.

### Antrag:

Art. 9 Abs. 1 Bst. b ist ersatzlos zu streichen.

## **Art. 11**

Wir begrüssen ausdrücklich, dass der Schutz der biologischen Vielfalt integraler Bestandteil der FrSV werden soll. Insbesondere der Einbezug gebietsfremder Organismen unterstützt das wichtige Ziel des Schutzes der biologischen Vielfalt. Die hier aufgeführten Bestimmungen erscheinen uns sinnvoll.

Der direkte Umgang mit pathogenen oder gebietsfremden Organismen in besonders empfindlichen oder schützenswerten Lebensräumen muss restriktiver geregelt werden, um unbeabsichtigte Folgen davon zu vermeiden.

### Antrag:

Art. 11 Abs. 4 ist folgendermassen zu ändern: „In besonders empfindlichen oder schützenswerten Lebensräumen ist der direkte Umgang mit pathogenen oder gebietsfremden Organismen nicht zulässig. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) kann eine Ausnahmegewilligung erteilen, wenn die Gesuchstellerin nachweist, dass die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt sind.“ Die gemäss unserem Antrag zu Artikel 8 gestrichene Definition der besonders empfindlichen oder schützenswerten Lebensräume ist hier einzufügen.

#### **Art. 14**

*Abs. 2 Bst. a2:* Es ist in einer Vielzahl von Versuchen hinlänglich gezeigt worden, dass eine Extrapolation von geschlossenen Systemen auf Freilandbedingungen nicht möglich ist. Im Einzelfall ist es in der Regel nicht möglich, die hier geforderte Begründung zu liefern. Bei der Erfüllung der Anforderung nach Art. 6 Abs. 2 Bst. a müssen Überlegungen der Biosicherheit gemäss Art. 7 des vorliegenden Entwurfs der FrSV im Vordergrund stehen. Die Grundlagen dafür müssen in geschlossenen Systemen erforscht werden.

Antrag:

Art. 14 Bst. a2 ist ersatzlos zu streichen

*Abs. 2 Bst. a3:* Die Ergebnisse von Versuchen können nicht vor deren Durchführung eingereicht werden.

Antrag

Art. 14 Abs. 2 Bst. a3 ist folgendermassen zu formulieren: „Darstellung der *zu erwartenden* wissenschaftlichen Ergebnisse (...)“.

*Abs. 2 Bst. e:* Die Überwachung ist Aufgabe der Behörden. Die Gesuchstellerin sollte einen Vorschlag für einen Überwachungsplan einreichen. Die Pflicht der Behörden, diesen Überwachungsplan zu genehmigen, sollte in der FrSV festgeschrieben werden. Dieselbe Anmerkung gilt für Art. 15 Abs. 2 Bst. e sowie für die entsprechenden Bestimmungen für das Inverkehrbringen (Art. 20 und 21).

#### **Art. 28**

*Abs. 6:* Hier wird die Zuständigkeit der EKAH gegenüber Art. 23 Abs. 3 Bst. b GTG erweitert. Dies entspricht nicht dem Willen des Gesetzgebers.

Antrag:

Art. 28 Abs. 6 ist so zu formulieren, dass eine Stellungnahme der EKAH nur für die in Art. 23 Abs. 3 Bst. b GTG vorgesehenen Fälle erforderlich ist.

#### **Art. 42 und 43**

Den Aufbau eines Monitoringsystems erachten wir als zentrales Element einer Früherkennung für den Schutz der biologischen Vielfalt. In Kombination mit der in Artikel 43 vorgesehenen Bekämpfung von Organismen, welche die Schutzziele gefährden, ergibt sich ein gegenüber heute deutlich verbesserter Zustand.

#### **Art. 50 und Anhang 2**

Die Listen gebietsfremder invasiver Organismen in den Anhängen 2.1 und 2.2 sind aus unserer Sicht sinnvoll. Dabei sollten auch die Listen in der Jagd- und der Fischereiverordnung einbezogen werden. Entscheidend ist, dass die in Art. 50 vorgesehene Anpassung der Listen den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen Rechnung trägt. Dabei ist dem Vorsorgeprinzip besonders Beachtung zu schenken.

Antrag:

Art. 50 ist folgendermassen zu ergänzen: „ Das UVEK passt die Listen der Anhänge 2.1, 2.2 und 3 an, wenn es zu neuen Erkenntnissen über gebietsfremde Organismen gelangt. *Es berücksichtigt dabei, im Sinne des Vorsorgeprinzips, insbesondere Arten mit hohem invasivem Potenzial.*“

## **Anhang 5**

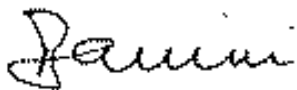
Die Vermischung von nicht GVO und GVO, bzw. die Einkreuzung von Merkmalen aus GVO in nicht GVO wird in diesem Anhang als „Verunreinigung“ bezeichnet, was im Sprachgebrauch einer negativen Wertung entspricht.

### Antrag:

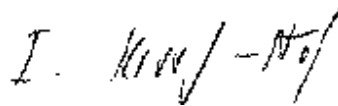
Der Begriff „Verunreinigung“ ist in der gesamten FrSV durch einen wertneutralen Begriff (z.B. Vermischung) zu ersetzen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Wir gehen davon aus, dass die Verordnung nach der Vernehmlassung in Teilen überarbeitet oder ergänzt wird. Selbstverständlich sind wir gerne bereit, in diesem Prozess mit unserer fachlichen Expertise in geeigneter Weise mitzuwirken.

Mit freundlichen Grüßen  
Akademie der Naturwissenschaften Schweiz



Prof. Peter Baccini  
Präsident



Dr. Ingrid Kissling-Näf,  
Generalsekretärin